

STEGORDNUNG

Rechtsgrundlage:

Der Verein hat von der Gelsenwasser AG eine Steganlage angemietet und nutzt diese Anlage im Rahmen des mit der Gesellschaft jeweils gültigen geschlossenen Vertrages. Die Vergabe und die Nutzung der Liegeplätze werden durch die jeweilige Stegordnung geregelt.

Hinsichtlich der Ausrüstung der Boote und der Nutzung der Stevertalsperre Haltern sind die behördlichen Vorschriften, die Gemeindegebrauchsverordnung, die Anordnungen der Gelsenwasser AG sowie die Stegordnung des Vereins zu beachten, dazu gehört ein umweltgerechtes Verhalten an der Steganlage sowie im Revier.

Liegeplatzvergabe:

Es gibt drei Arten von Wasserliegeplätzen

1. Liegeplatz
2. Springerplatz
3. Saisonplatz

Über die Vergabe der Liegeplätze entscheidet der Vorstand. Saisonliegeplätze werden jeweils für eine Saison vergeben.

Springerplätze sind Plätze, die für kurze Zeit frei werden. Sie werden von den Hafenwarten nach Bedarf vergeben.

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Gründen die zeitweilige oder dauernde Verlegung von Booten auf andere Liegeplätze anzuordnen, wenn ihm dieses mit Rücksicht auf die Umstände (Wasserstand, Witterung etc.) erforderlich erscheint.

Der Vorstand ist berechtigt, Gastliegeplätze zu vergeben. Die Stegordnung gilt auch für Gastlieger.

Liegeplatzanträge:

Clubmitglieder, die einen Liegeplatz beanspruchen wollen, können einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten. Fördernde und passive Mitglieder können keinen Antrag auf einen Liegeplatz stellen.

Die Reihenfolge der Eingänge ist maßgebend für die Aufnahme in die Warteliste für einen Liegeplatz. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Aufnahmedatum in den Club.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglieder der Jugendabteilung erstmalig einen Antrag auf Aufnahme in die Warteliste für einen Liegeplatz stellen.

Ein einmalig gestellter Antrag auf Aufnahme in die Warteliste führt zu fortlaufendem Aufrücken in der Warteliste.

Liegeplatznutzung:

Liegeplatzinhaber dürfen ihren zugewiesenen Liegeplatz nicht auf andere Clubmitglieder oder Fremde übertragen oder ihnen zeitweise zur Nutzung überlassen.

Segelclub Prinzensteg e. V.

STEGORDNUNG

Das gilt auch für den Fall, dass das Boot oder Teile daran auf einen neuen Eigentümer übergehen.

Der Liegeplatzinhaber eines Liegeplatzes kann diesen für jeweils eine Saison zur Verfügung stellen ohne sein Anrecht auf diesen Liegeplatz zu verlieren.

Diese freigestellten Liegeplätze werden als Saisonplätze vom Vorstand entsprechend der Warteliste auf Antrag vergeben.

Eignergemeinschaften:

Eignergemeinschaften sind dem Vorstand anzuzeigen. Sie sind nur unter Clubmitgliedern zulässig.

Die Liegeplatzvergabe erfolgt in jedem Fall nur an eine Einzelperson, ausgenommen Ehepaare, wenn beide Clubmitglieder sind. Scheidet der Liegeplatzinhaber aus der Eignergemeinschaft aus, fällt der Liegeplatzanspruch weg. Während der Dauer der Eignergemeinschaft rücken die Mitglieder der Eignergemeinschaft in der Warteliste für einen Liegeplatz nicht auf, sie verharren auf ihrer Position in der Warteliste.

Pflichten der Liegeplatzinhaber:

Clubmitglieder, die einen Liegeplatz beanspruchen wollen, haben jährlich einen Liegeplatzantrag zu stellen. Der Termin für die Rücksendung des Antrags wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorstand kann diese Plätze anderweitig vergeben.

Zugeweilte Liegeplätze müssen bis zum 1. Mai belegt sein, ansonsten kann der Vorstand über den Liegeplatz verfügen. Sind triftige Gründe für eine spätere Belegung gegeben, so hat der Liegeplatzinhaber diese dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Clubmitglieder, die den für die Saison zugewiesenen Liegeplatz nicht nutzen wollen, haben dieses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Durch Verzicht für die Saison geht der Liegeplatzanspruch **nicht** verloren.

Boote:

Zugelassen sind nur Boote, die folgende Maße nicht überschreiten:

Länge über alles 7,25 m

Breite über alles 2,50 m

Die resultierende Summe darf jedoch das Maß von 9,70 nicht überschreiten!

lichte Kajüthöhe 1,45 m

Gesamtgewicht 1,50 t (Tragfähigkeit des Krans)

Für größere Boote, die vor dem 1. Juni 1981 am Steg lagen, gilt die mit der Gelsenwasser AG vereinbarte Ausnahmeregelung. Diese kann nicht übertragen werden, da der Bestandsschutz boot- und personenabhängig ist.

Segelclub Prinzensteg e. V.

STEGORDNUNG

Bootsbetrieb:

Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer über einen behördlich anerkannten Segelführerschein verfügt.

Für das Boot muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 4 000 000,00 abgeschlossen sein. Diese ist dem Vorstand des Segelclubs nachzuweisen. Auf Grundlage des Rahmenvertrags des SCPs mit der Gothaer Wassersportversicherung kann eine individuelle Versicherung abgeschlossen werden.

Das An- und Ablegen vom und am Steg unter Segeln ist nicht gestattet.

Das Befahren des Stausees unter Motor ist nicht gestattet, ebenso die Mitnahme von wassergefährlichen Stoffen.

Auf ein umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

Als Festmacher ist Tauwerk von mindestens 10 mm Stärke zu verwenden, welches mit Zwischenfendern oder Gummiruckfendern oder ähnlichem verbunden ist.

Die Boote sind beidseitig ausreichend zu fendern.

Bis zum 15. Dezember sind die Boote vom Steg zu entfernen. Befahren werden darf der See vom 1. März bis 15. November.

Steganlage:

Die Steganlage ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Ferner ist es streng verboten, Schleif-, Streich- und/oder Polierarbeiten am Steg durchzuführen. Als Unterwasseranstriche dürfen grundsätzlich nur die gesetzlich zugelassenen Unterwasserfarben verwendet werden. Die verwendeten Unterwasserfarben sind mit Hersteller und Bezeichnung im Liegeplatzantrag anzugeben.

Schäden sind den Hafenwarten oder dem Vorstand zu melden.

Der Steg darf nur von Mitgliedern und deren Gäste genutzt werden. Die Ablage von Gegenständen auf dem Steg ist nicht erlaubt. Die Benutzung der Steganlage von Clubmitgliedern und deren Gästen geschieht auf eigene Gefahr.

Segelkammer:

Gegenstände, die von Clubmitgliedern in der Segelkammer eingelagert werden, sind mit Namen des Eigentümers zu kennzeichnen. Sollten Gegenstände längere Zeit (max. 12 Monate) eingelagert werden, ist dieses mit den Hafenwarten abzustimmen. Ansonsten ist der SCPs berechtigt, diese Gegenstände einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Eigner. Bei der Einlagerung von Masten sind die Salinge anzulegen oder zu entfernen. Stehendes und laufendes Gut ist am Mast zu fixieren.

Die Segelkammer ist geschlossen zu halten.

Haltern, 30.11.2017. (Nachtrag zum Nutzungsvertrag Gelsenwasser AG)

Segelclub Prinzensteg e.V.
Der Vorstand